**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung

**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein

**Band:** 114 (1969)

**Heft:** 33

**Anhang:** Orientierungsblätter zu schweizerischen Zeitfragen : herausgegeben vom Verein für die Herausgabe eines staatskundlichen Lehrmittels, 14. August 1969, Nummer 5

**Autor:** [s.n.] / Baumer, Iso / Lindt, Andreas

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Orientierungsblätter zu schweizerischen Zeitfragen

Herausgegeben vom Verein für die Herausgabe eines staatskundlichen Lehrmittels
Bestellungen für Separata sind zu richten an Dr. H. Kläy, Murtenstrasse 236, 3027 Bern

14. August 1969 | 2. Jahrgang | Nummer 5

*Bemerkung*
*zum Orientierungsblatt Nr. 4 über «Die Jurafrage»*

Die Herausgeber wurden darauf hingewiesen, dass die kontradiktorische Behandlung des Juraproblems durch einen Altberner und «einen Jurassier» zu einer Vereinfachung der Sachlage geführt habe, welche der Komplexität der öffentlichen Meinung im Jura nicht entspricht. In der Tat hat der beschränkte Raum uns der Möglichkeit beraubt, auch Vertretern anderer jurassischer Gruppen das Wort zu erteilen. Wir denken zum Beispiel an jene Gruppen, welche für die Einheit des Kantons in seinen bisherigen Grenzen eintreten. Wir dürfen aber annehmen, dass die Lehrer ohnehin mit ihren Schülern den Text erörtern und sie dabei auf die hier zu kurz gekommenen Aspekte der Jurafrage aufmerksam gemacht haben oder dies auf Grund dieser Bemerkung noch tun werden. *Die Herausgeber*

*Die konfessionellen Ausnahmeartikel*

## Jesuiten- und Klosterverbot in der Bundesverfassung

Von Dr. Andreas Lindt, Dozent an der Universität Bern

Art. 51 BV: Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliierten Gesellschaften dürfen in keinem Teil der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.
Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluss auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.

Art. 52 BV: Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.

*Revision des Ausnahmerechts?*

1955 wurde eine Motion des damaligen Ständerates von Moos angenommen in Form eines Postulates mit dem Auftrag an den Bundesrat, «über die Aufhebung der Artikel 51 und 52 BV mit möglichster Beförderung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen». Der Bundesrat hat diesem Begehren grundsätzlich zugestimmt und seinerseits den Zürcher Staatsrechtslehrer Professor Werner Kägi mit der Ausarbeitung eines ausführlichen Gutachtens über die Frage der konfessionellen Ausnahmeartikel beauftragt. Seither haben verschiedene bundesrätliche Sprecher, besonders seinerzeit Bundesrat Wahlen, immer wieder öffentlich erklärt, dass die Bereinigung dieser Frage im Sinne der Aufhebung der Ausnahmeartikel so bald wie möglich erfolgen müsse. Volk und Stände werden deshalb in absehbarer Zeit darüber zu entscheiden haben.

*Historischer Rückblick*

Die konfessionellen Ausnahmeartikel unserer geltenden Bundesverfassung sind eine Hypothek, die uns die innenpolitischen Kämpfe des 19. Jahrhunderts hinterlassen haben. Wie kam es dazu? Da sind zunächst die geschichtlichen Gegebenheiten und der entsprechende Stellungsbezug der römisch-katholischen Kirche in der europäischen und eidgenössischen Situation des 19. Jahrhunderts zu bedenken. Die Erschütterungen und Demütigungen, die die katholische Kirche in der Zeit der grossen Französischen Revolution erlitten hatte, wirkten in den folgenden Jahrzehnten wie ein schweres Trauma nach. Umgekehrt wurde der Katholizismus im Bewusstsein sehr vieler Zeitgenossen der Hort der Gegenrevolution, der Hort aller politisch und geistig restaurativen Bestrebungen. So stand bei uns der kirchentreue Katholizismus während und nach der Gründung der neuen Eidgenossenschaft in deutlicher Opposition zum liberalen Bundesstaat.

*«Sie kommen, die Jesuiten . . .»*

Im Bewusstsein breitester Volkskreise hüben und drüben war nun aber die grosse innenpolitische Ausmarchung der vierziger Jahre zunächst und vor allem leidenschaftlicher Streit pro und contra die Jesuiten. Erst durch das Hochspielen der Jesuitenfrage (wozu beide Seiten, die Luzerner Ultras wie die radikalen Demagogen, wechselseitig beitrugen) ist der politische Gegensatz so stark konfessionalisiert worden, dass der Sonderbundskrieg für viele zum «Jesuitenkrieg», ja Konfessionskrieg wurde.

Wir dürfen in der historischen Rückschau nicht übersehen, wie wenig einheitlich zunächst auch die schweizerischen Katholiken auf den geistigen Umbruch und die politischen Postulate der Regenerationszeit reagiert hatten. Noch in den dreissiger Jahren verliefen die politischen Fronten quer durch die Konfessionen. Erst als der kämpfende Elan radikaler Aktivisten sich offensichtlich gegen die Glaubenstraditionen und Institutionen der Kirche zu wenden begann, erwachten im kirchentreuen Katholizismus ebenso harte, verbissene Energien: Man wollte am «Glauben der Väter» kompromisslos festhalten und dem die alten Ordnungen zerstörenden Zeitgeist die Treue zur Kirche, zu Klerus und Papst entgegensetzen. Man identifizierte sich darum ohne weiteres mit allen konservativen Positionen.

Aehnliches lässt sich auch im gleichzeitigen schweizerischen Protestantismus feststellen. So bildete der auf die gescheiterte Berufung von David Friedrich Strauss nach Zürich folgende «Züriputsch» des kirchlich und politisch konservativen Zürcher Landvolkes 1839 die Initialzündung auch für den politischen Umschwung in Luzern. So hat sich Jeremias Gotthelf in diesen Jahren vom Liberalen zum Konservativen entwickelt. So herrschte im reformierten Basel nach den harten Erfahrungen und bittern Enttäuschungen der Kantonstrennung von 1833 ein kirchlich und politisch ausgesprochen konservatives Klima.

Es sind nicht etwa reformierte Politiker, schon gar nicht Repräsentanten der reformierten Kirche gewesen, die in die politischen Gegensätze konfessionelle Leidenschaften hineintrugen. Es waren vielmehr freisinnige, ihrer Kirche innerlich und äusserlich entfremdete Katholiken, die aus ihrem eigenen enragierten Antiklerikalismus ein politisches Bekenntnis machten. Markantester Vertreter dieses leidenschaftlich-unerbittlichen Kampfes gegen «Rom» und alle «Römlinge» war der Aargauer Augustin Keller. Er stand sowohl in den vierziger wie in den siebziger Jahren an vorderster

Front. Er war erfüllt vom idealistischen Pathos eines unbedingten Fortschrittsglaubens, den er identifizierte mit dem «echten», «wahren» Christentum. Klöster und Jesuiten waren für ihn hartnäckige Ueberbleibsel einer überwundenen, falschen Glaubenshaltung, die auf der Höhe des 19. Jahrhunderts nur noch schaden, die geistige Gesundheit des Volkes vergiften konnte. Darum ging es ihm in seinen scharfen Kampfparolen zutiefst darum, mit politischen Massnahmen eine neue Zeit freier Bildung, selbstbewusster Staatsfreudigkeit, moderner Kultur durchzusetzen. Man muss das hochgesteigerte Sendungsbewusstsein der radikalen Kulturkämpfer vor Augen haben, um die Härte der Auseinandersetzung gerade mit dem nun ebenso schroff und absolut auftretenden konservativen Katholizismus zu verstehen.

So kam es dann in den vierziger Jahren zu der verhängnisvollen gegenseitigen Eskalation politischer Provokationen. Am 13. Januar 1841 beschloss der aargauische Grosse Rat auf Antrag Augustin Kellers die Aufhebung der Aargauer Klöster. Am 1. Mai 1841 kam es in Luzern zum politischen Umschwung, der die kämpferisch-konservativen Kräfte ans Ruder brachte. Ihr Vorkämpfer war der Landwirt Josef Leu von Ebersol. Für ihn war die Berufung der Jesuiten nach Luzern ein wichtiger Programmpunkt der von ihm zielbewusst und resolut angestrebten äusseren und inneren Erneuerung des kirchlichen und politischen Katholizismus in Luzern. Gegenüber den im städtischen Patriziat lange Zeit vorherrschenden aufgeklärt-liberalen Tendenzen setzte sich nun ein volkstümlich-intensiver, erwecklicher Katholizismus durch, der auch in der eidgenössischen Politik hart und kompromisslos zu operieren gewillt war. Alle Warnungen vor den psychologischen Auswirkungen der Jesuitenberufung wurden in den Wind geschlagen. Koste es, was es wolle – man wollte jetzt die Jesuiten in Luzern haben und damit nicht nur die unbedingte kantonale Souveränität, sondern noch viel mehr die ultramontan-katholische Prinzipientreue demonstrieren.

Die Jesuitenfrage ist dann schnell zum eidgenössischen Politikum geworden. Am 29. Mai 1844 hatte der Aargauer Grosse Rat – wieder auf Antrag Augustin Kellers – beschlossen, der Stand Aargau solle der Tagsatzung die sofortige Ausweisung der Jesuiten aus dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft beantragen. Am 19. August 1844 hielt Keller vor der Tagsatzung eine dreistündige Philippika gegen die Jesuiten, die in den Worten kulminierte: «Ohne die Entfernung des Jesuitenordens geht das Vaterland religiös, moralisch und politisch mit schnellen Schritten dem letzten Tag seines Verhängnisses entgegen.»

Der Aargauer Antrag brachte vorläufig noch keine Mehrheit der Tagsatzung hinter sich. In Luzern aber bewirkte er, dass die Jesuitenberufung nun möglichst rasch (obwohl auch die Ordensleitung in Rom und die Kurie zögerten und bremsten) durchgedrückt wurde. Am 24. Oktober 1844 fiel im Luzerner Grossen Rat der endgültige Beschluss. Inzwischen waren aber die politischen Leidenschaften im Schweizerland durch masslose Agitation hüben und drüben zur Siedehitze angeheizt worden. Den Radikalen verschaffte der Kampfruf «Gegen die Jesuiten!» starke Resonanz auch im traditionell-konservativen Landvolk der reformierten Kantone. Ausdruck dieser Stimmung ist etwa jenes Kampflied «Jesuitenzug» des jungen Gottfried Keller: «Sie kommen, die Jesuiten . . .» (übrigens das erste Gedicht Kellers, das – auf einem Flugblatt mit einer Zeichnung Martin Distelis – im Druck erschien).

Wohl haben die besonnenen und überlegenen Köpfe unter den schweizerischen Protestanten jener Zeit die Jesuitenhetze als Demagogie abgelehnt, so Jeremias Gotthelf, Alexandre Vinet, Jacob Burckhardt, Johann Caspar Bluntschli und viele andere. Aber nicht diese gaben jetzt den Ton an, sondern die populären Schlagworte. Als in Luzern die Jesuitenberufung beschlossen war, wirkte das auf die Radikalen als unerhörte Herausforderung. Es kam zu den beiden Freischarenzügen gegen Luzern im Dezember 1844 und März 1845. Im Sommer 1845 wurde Josef Leu durch einen radikalen Fanatiker ermordet. Dann schlossen (am 11. Dezember 1845) die sieben katholisch-konservativen Kantone den Sonderbund. Weil die Jesuitenfrage so sehr den Vordergrund der politischen Szene beherrschte, war es nach der militärischen Niederlage der Sonderbundskantone selbstverständlich, dass die Jesuiten fluchtartig nicht nur Luzern, sondern auch ihre andern seit der Restitution des Ordens 1814 wieder bezogenen Niederlassungen in Brig, Sitten, Freiburg und Schwyz verlassen mussten. Im Entwurf der neuen Bundesverfassung war zunächst nicht einmal ein spezielles Jesuitenverbot vorgesehen, da ja der Ausweisungsbeschluss der Tagsatzung exekutiert sei und in Geltung bleibe. Der Stand Zürich beantragte dann aber, dies auch verfassungsrechtlich festzulegen. Dieser Antrag wurde von der Mehrheit der Tagsatzung zum Beschluss erhoben. So hiess denn Artikel 58 der Bundesverfassung von 1848: «Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliierten Gesellschaften dürfen in keinem Teil der Schweiz Aufnahme finden.»

### *Kulturkampf und Bundesverfassung*

Als in den siebziger Jahren dann die neue, revidierte Bundesverfassung erarbeitet wurde, stand die Schweiz auf dem Höhepunkt des Kulturkampfes. Wieder ging es um die Auseinandersetzung zwischen katholischer Kirche und modernem Staat. Gerade im geistig und politisch führenden, liberal und national denkenden Bürgertum der meisten mitteleuropäischen Länder, besonders in Bismarcks stolzem neuem Reich, empfand man das erstarkte Selbstgefühl der römisch-katholischen Kirche als Kampfansage und Bedrohung. 1864 hatte Pius IX. in dem sofort berühmt-berüchtigt gewordenen «Syllabus errorum» den Ideen und Postulaten der Zeit den Bannfluch der Kirche entgegengeschleudert. 1870 fixierte das Erste Vatikanische Konzil gegen starke innerkatholische Widerstände die kirchenrechtliche Machtstellung des Papsttums dogmatisch mit der feierlichen Proklamation der universalen Jurisdiktion und der lehrmässigen Unfehlbarkeit des Papstes. Die römisch-katholische Kirche präsentierte sich als straff zentralisierte, von der Kurie dirigierte, dem nationalstaatlichen Denken der Zeit schroff opponierende Institution. Gerade auch die schweizerischen Radikalen sahen darin eine Kriegserklärung. Es kam darum zu der harten Konfrontation zwischen Kirche und Staat, die im Berner Jura und in Genf die schärfsten Formen annahm.

Mitten in diese erbitterten Kämpfe fiel die Ausarbeitung der neuen Verfassung. So wurden dann auch die gegen die katholische Kirche sich richtenden Ausnahmebestimmungen deutlich verschärft. Das Verbot des Jesuitenordens (in Art. 51 der Bundesverfassung von 1874) wurde ausdrücklich auf die Tätigkeit *einzelner* Jesuiten «in Kirche und Schule» ausgedehnt. Weiter wurde dem Bund die Kompetenz gegeben, auch andere geistliche Orden zu verbieten, «deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört». Damit wurde implizit dem Jesuitenverbot eine rechtliche Begründung gegeben: Was bei anderen katholischen Orden (man dachte, wie sich aus dem Protokoll der parlamentarischen Beratungen ergibt, damals besonders an die Kapuziner) erst als potentielle Gefahr anvisiert wurde (Gefährdung des Staates und des konfessionellen Friedens), war nach der Meinung der Redaktoren dieses Verfassungsartikels bei den Jesuiten offenbare Tatsache. Dazu kam nun als neue antikatholische Bestimmung, die in der Verfassung von 1848 noch nicht bestanden hatte, in Art. 52 das Verbot der Errichtung neuer oder der Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden. Hier äussert sich besonders der kulturkämpferische Radikalismus jener Jahre. In der Existenz von Klöstern und religiösen Orden sah man ein bedauerliches, ja gefährliches Relikt aus dem «finsteren Mittelalter». Einer Neubelebung solcher fortschrittsfeindlicher Institute wollte man deshalb von Staates wegen wehren. Wie man in der damaligen Zeit mancherorts im

Schweizerland alte Mauern und Türme bewusst und demonstrativ niederriss, um damit das unwiderrufliche Ende einer alten und den Anbruch einer neuen, fortschrittlichen, aufgeklärten Zeit sichtbar zu dokumentieren, so wollte man auch den Klöstern und religiösen Ordensgemeinschaften (wenn man sie schon nicht ganz zerstören und aufheben konnte) in der Verfassung einen Riegel schieben.

In ganz besonderem Ausmass richteten sich Misstrauen und Hass aber wieder gegen den Jesuitenorden. Nicht nur in der Schweiz, sondern auch in fast allen andern europäischen Ländern hat es im 19. Jahrhundert staatliche Jesuitenverbote gegeben. Die Schweiz ist jedoch der einzige Staat, der dieses Verbot bis heute konserviert hat.

Warum haben sich so viele stärkste Antipathien und Affekte gegen diesen Orden konzentriert?

### *Vom Werden und Wirken der Societas Jesu*

Als der Jesuitenorden in der Schweizergeschichte des 19. Jahrhunderts so sehr zum emotionalen Mittelpunkt der politischen Kämpfe und Entscheidungen wurde, hatte er schon eine lange und bewegte Geschichte hinter sich. Lange zuvor hatten die Jesuiten gern für sich den Ruhm in Anspruch genommen, der am besten organisierte und geschulte Stosstrupp des militanten Katholizismus zu sein. Lange zuvor hatten sie sich eben damit innerhalb und ausserhalb der päpstlichen Kirche viele Feinde gemacht.

Wohl entspricht es nicht den geschichtlichen Tatsachen, wenn zuweilen behauptet wird, der Jesuitenorden sei zur Bekämpfung der Reformation ins Leben gerufen worden. Der Gründer und geistliche Vater der Societas Jesu, Ignatius von Loyola, hat seine entscheidenden geistlichen Erfahrungen und Entdeckungen gemacht, ohne zunächst viel zu wissen davon, dass in den gleichen Jahren die Einheit der abendländischen Kirche auseinanderbrach. Ignatius hat an die Vollmacht der päpstlichen Kirche mit der ganzen Inbrunst seines leidenschaftlichen Herzens geglaubt. Er hat zugleich die strenge Zucht seines Denkens bewusst und energisch der Autorität dieser Kirche, die für ihn die *eine* Kirche seines himmlischen Herrn war, unterstellt. Er hat so das Erbe mittelalterlicher Frömmigkeit und Kirchlichkeit, mystische Versenkung und asketische Strenge, aufgenommen und modernisiert. Seine «geistlichen Uebungen» wurden weit über seinen Orden hinaus höchst bedeutsam und wirksam in der besonderen Prägung neuzeitlich-katholischer Religiosität. Die bewusste und gewollte Disziplinierung des Denkens und Empfindens, Wollens und Entscheidens mündete bei Ignatius und den Seinen ein in die Zucht des «sentire cum ecclesia», der inneren und äusseren Uebereinstimmung mit der Autorität der Kirche. Ein strenger, aktiver, einsatzbereiter, männlich-kämpferischer Geist hat von Anfang an die zunächst kleine Schar der Societas Jesu geprägt und ihr einen gegenüber allen andern, ältern Orden eigentümlichen, unverwechselbaren Charakter gegeben.

Ignatius sah die besondere Aufgabe der Societas Jesu zunächst (ganz im Sinne der spezifisch spanischen Kreuzzugstraditionen, aus denen er herkam) im Christuszeugnis unter den Muslims in Palästina, dann (in klarer Erkenntnis der ungeheuren neuen Perspektiven und Aufgaben, die sich eben damals dem abendländischen Christentum mit den grossen Entdeckungen der Spanier und Portugiesen jenseits der Meere auftaten) in der entschlossenen Planung und Realisierung christlicher Missionen unter den grossen, fernen Völkern, die eben erst ins Blickfeld und Bewusstsein Europas getreten waren. Die Jesuiten haben denn auch im 16. und 17. Jahrhundert erstaunliche Pionierleistungen in Indien, Japan, China, Südamerika vollbracht (wobei ihnen Rom, befangen in europäischen theologischen und politisch-kolonialistischen Vorurteilen, oft hemmend und lähmend in den Arm gefallen ist.

In Europa selber aber brauchte die päpstliche Kirche die neuen Energien der Societas Jesu dringend in der akuten Bedrohung ihrer eigenen Existenz durch die Reformation. Ueberall in Europa, auch in der Schweiz, waren es in der zweiten Hälfte des 16. und im 17. Jahrhundert die Jesuiten, die durch ihre Schul- und Universitätsgründungen, aber auch durch ihren Einfluss an massgebenden Fürstenhöfen Entscheidendes beitrugen zur Konsolidierung der katholischen Kirche in Gebieten, die ihr zu entgleiten drohten, und zur Rekatholisierung von Gegenden und Ländern, die ihr schon ganz entglitten waren.

Es ist deshalb auch nicht verwunderlich, dass im Bewusstsein der Protestanten gerade die Jesuiten jetzt die bestgehassten Repräsentanten katholischer Intoleranz und katholischer Konfessionspolitik wurden. Dazu kam, dass in den harten inneren Auseinandersetzungen, die den französischen Katholizismus im 17. Jahrhundert erschütterten, die französischen Jesuiten wegen ihrer moraltheologischen Prinzipien und Praktiken scharf angegriffen wurden (am wirksamsten in Pascals «Lettres à un provincial»). Schliesslich hat im 18. Jahrhundert der aufgeklärte Absolutismus der westeuropäischen katholischen Staaten zum grossen Schlag ausgeholt gegen den Orden, den man als «Staat im Staate» empfand und der mit seinen Privilegien und Traditionen manche Angriffsfläche bot. Es kam dann bekanntlich so weit, dass Papst Clemens XIV. 1773 unter dem Druck der Regierungen von Paris, Madrid und Lissabon den Jesuitenorden aufhob.

Das alles wirkte im 19. Jahrhundert noch nach. Als 1814 im Zeichen der antiaufklärerischen und antirevolutionären Restaurationsideologie der Orden durch Pius VII. wieder restituiert wurde, haben die Jesuiten selber offensichtlich ihre Aufgabe darin gesehen, überall, wo sie wirken konnten, das neue ultramontan-papsttreue Selbstbewusstsein unter den Katholiken zu fördern und zu stärken. Ihre führenden Theologen haben unter Pius IX. kräftig mitgewirkt an der Entwicklung, die dann im Ersten Vatikanum kulminierte.

Dagegen ist es in keiner Weise nachgewiesen, dass die Jesuiten in der Schweiz 1814–1848, etwa in der Politik der katholischen Orte, eine irgendwie aktive oder gar massgebende Rolle gespielt haben. Sie waren hier vielmehr die Geschobenen als die Akteure. Für die katholischen Integralisten um Josef Leu verkörperten die Jesuiten papsttreue, konservative, grundsatzfeste Kirchlichkeit. Für die Radikalen dagegen verkörperten sie schlimmste Reaktion, Volksverdummung, hinterhältig-intrigante Bosheit und Intransigenz.

Unabhängige und klardenkende Zeitgenossen haben damals schon festgestellt, wie man (auf beiden Seiten, aber ganz besonders in der radikalen Polemik) aus den Jesuiten einen Popanz gemacht hat, der mit ihrer effektiven Bedeutung wenig mehr zu tun hatte. Wenn man sie auf der einen Seite idealisierte und von ihrem Wirken Grösstes erwartete, hat man sie auf der andern Seite mit noch viel nachhaltiger wirkender Durchschlagskraft dämonisiert und ihnen alles nur denkbar Böse in die Schuhe geschoben.

### *Zur heutigen Situation*

Es ist immer wieder erstaunlich, wie zählebig in unserem Volk die Bilder und Vorstellungen von «Macht und Geheimnis der Jesuiten» sind, die vor 100 Jahren zum gängigen Weltbild des durchschnittlichen radikalen Schweizers gehörten. Die politische Szenerie hat sich seither längst geändert. Der politische Katholizismus ist längst zum mitverantwortlichen Partner in der neuen Eidgenossenschaft geworden. 1891, wenige Jahre nach Abbruch des Kulturkampfes, wurde der erste Katholisch-Konservative in den Bundesrat gewählt. Aber unterschwellig ist weitherum im Schweizerland noch unheimlich viel Angst vor «den Jesuiten» da. Als ob die heutigen Jesuiten noch die gleichen wären wie 1840 oder 1870 oder gar wie im 17. Jahrhundert! Heute gibt es unter den Jesuiten, wie im Weltkatholizismus überhaupt, die verschiedensten Tendenzen und Sichtweisen.

Wie gross die inneren Spannungen im Orden heute sind und wie diese Spannungen auch bei den Jesuiten mit den früher üblichen autoritären Methoden nicht mehr behoben werden können, haben die jüngsten Krisen in Holland und besonders das Ausscheiden des Schweizer Jesuiten P. Mario Schönenberger aus dem Orden ganz deutlich gemacht.

Entscheidend bei unserer heutigen Stellungnahme zu den Ausnahmeartikeln darf ja ohnehin nicht sein, ob uns die Jesuiten oder die katholische Kirche insgesamt Freude oder Aerger bereiten, sympathisch oder unsympathisch sind. Wenn uns das Bekenntnis zum Rechtsstaat nicht nur ein Lippenbekenntnis ist, so darf es bei unserem Entscheid allein um die Frage gehen: Bedrohen die eventuelle zukünftige Tätigkeit schweizerischer Jesuiten in schweizerischen katholischen Kirchen oder Schulen oder die eventuelle Gründung eines neuen Klosters irgendeiner katholischen Ordensgemeinschaft wirklich unsere Staatsordnung, so dass noch und noch Jesuiten und neue Klöster nicht unter der sonst für alle (auch für Gruppen, die unsere Staatsstruktur offen bekämpfen) geltenden Garantie der Vereins-, Rede- und Niederlassungsfreiheit stehen dürfen, sondern weiterhin unter diskriminierendem Ausnahmerecht stehen müssen? Es gibt wohl kaum jemanden, der das Jesuiten- und Klosterverbot aus der heutigen rechtlichen und politischen Situation heraus im Rahmen des freiheitlichen Rechtsstaates noch ernsthaft begründen und verteidigen könnte. Darum gehören die konfessionellen Ausnahmeartikel endlich ins historische Museum.

*Wichtige Literatur*


a) Zur Geschichte des Jesuitenordens:
Heinrich Böhmer: Ignatius von Loyola (neu herausgegeben von H. Leube, 1941).
Heinrich Böhmer: Die Jesuiten (neu herausgegeben von K. D. Schmidt, 1957).
Hugo Rahner: Ignatius von Loyola als Mensch und Theologe (1964).
Hubert Becher: Die Jesuiten – Gestalt und Geschichte des Ordens (1951).
Ernst Staehelin: Der Jesuitenorden und die Schweiz (1923).
Josef Stierli: Die Jesuiten (1955).

b) Zur Entstehung der konfessionellen Ausnahmeartikel:
Ernst Staehelin: Die Jesuitenfrage (1955).
Ferdinand Strobel: Die Jesuiten und die Schweiz im 19. Jahrhundert (1955).
Kurt Guggisberg: Der Jesuitenartikel (1956).
Andreas Lindt: Protestanten – Katholiken – Kulturkampf (1963).
W. Kägi, A. Ziegler, R. Pfister, P. Dürrenmatt: Jesuiten – Protestanten – Demokratie (1968).


## Bestand und Tätigkeit der Schweizer Jesuiten heute

(Angaben von Bundesrichter O. K. Kaufmann in «Reformatio», Mai 1969. Dort auch weiteres über die Auslegung und Handhabung von Artikel 51 BV.)

Die «unabhängige schweizerische Vizeprovinz der Gesellschaft Jesu» umfasste Ende 1968 insgesamt 138 Patres, 35 Laienbrüder und 24 Scholastiker (Nachwuchsleute). Von den Patres stehen 81 in der Schweiz in der aktiven Berufsarbeit, 25 arbeiten im Ausland. Dazu kommen 32 betagte oder kränkliche Patres, die sich ebenfalls in der Schweiz aufhalten. Der Nachwuchs wird im wesentlichen im Ausland ausgebildet. Dieser Nachwuchs ist eher mager. Die «Vizeprovinz» ist seit längerer Zeit «reichsunmittelbar», das heisst, sie untersteht direkt der Ordensleitung in Rom. An deren Spitze steht heute der Zürcher Studentenseelsorger Pater Willi Schnetzer, Hirschengraben 86, Zürich, Bürger von Degersheim SG.

Die Schweizer Jesuiten arbeiten in der Schweiz im wesentlichen auf folgenden Posten: Sie redigieren die vom «Apologetischen Institut des Schweizerischen katholischen Volksvereins» herausgegebene, vierzehntäglich erscheinende Zeitschrift «Orientierung», katholische Blätter für weltanschauliche Information (Auflage 16 000). Für die Westschweiz publizieren sie die Zeitschrift «Choisir» (Auflage 4000). Einige Mitglieder des Ordens sind stark schriftstellerisch tätig im Gebiet der Theologie, Psychologie, Philosophie und Soziologie; andere üben eine mehr journalistische Tätigkeit aus; sie arbeiten sowohl am schweizerischen als auch am deutschen Radio und Fernsehen mit, doch dürfen sie an den schweizerischen Massenmedien nicht predigen; anderseits steht es den Schweizern frei, Jesuitenpredigten an ausländischen Sendern «abzuhören». In Zürich, Bern, Biel und Basel stehen Jesuiten in der Studentenseelsorge, in der Jugendseelsorge, in der Fremdarbeiter- und Spitalseelsorge; in Genf betreuen sie die deutschsprachigen Katholiken. Jesuiten führen vor allem in Bad Schönbrunn, Gemeinde Menzingen ZG, Einkehrtage und sogenannte «Exerzitien» durch.

Jenseits der Schweizer Grenze arbeiten Schweizer Jesuiten im Gymnasialinternat von Feldkirch (Vorarlberg), dessen Schüler teils aus Oesterreich, teils aus der Schweiz stammen. Weitere Patres wirken auf sogenannten Missionsposten, insbesondere in Puna (Indien), wo sie ein College betreuen. Zu deren Unterstützung geben die Schweizer Jesuiten eine entsprechende Missionszeitschrift heraus.

## Das Exerzitienbuch des Ignatius von Loyola

Von Dr. Iso Baumer (vom Referenten genehmigte Zusammenfassung eines Vortrages von Hans Urs von Balthasar in einem ökumenischen Kreis in Bern)

«Zum wirklichen Verständnis reicht die Lektüre des mit einigen Anmerkungen versehenen Textes nicht hin: Man muss die Exerzitien machen, um sie kennenzulernen, und sie aufs gründlichste studieren, um sie geben zu können» (Hans Urs von Balthasar). Die Schwierigkeit liegt darin, dass es sich gar nicht um einen literarischen Text handelt, sondern um «ein Drehbuch für den Operateur», um stichwortartige Notizen «für den, der die Exerzitien gibt». Einzelne Aussagen müssen im Rahmen des Ganzen gesehen werden. Das Ziel ist nichts anderes als die Realisierung des Evangeliums: drei von vier Wochen sind nicht einer selbstzwecklichen Betrachtung, sondern der Anleitung zur Verwirklichung des Evangeliums gewidmet; das persönliche Engagement ist gefordert. Die Sündenbetrachtung der ersten Woche macht den Menschen durch das «Umdenken» (Metanoia) bereit, mit Christus zu gehen, wie der Ruf Johannes des Täufers auf Christus hin bereitete. Die Exerzitien sind zunächst an Menschen gerichtet, die vor einer Lebensentscheidung stehen und in innerer Einkehr sich bereitstellen wollen, um den Willen Gottes über sich zu erfahren; es geht nicht um meine selbstherrliche Wahl, sondern um meine Erwählung durch Christus, wobei in jedem Stand die «Vollkommenheit» darin besteht, den Willen Gottes zu tun. Die Exerzitien sind nicht für die vielen gedacht, sondern für einzelne. Wir sind durch Gott in den Dienst an der Welt gefordert. Liebe, Hingabe und Gehorsam sind die Angelpunkte dieses Dienstes. Jesuitischer Gehorsam ist zutiefst kirchlicher Gehorsam, und dieser anerkennt letztlich auch nur Gott als den Herrn. Die Werke, die in diesem Dienst geleistet werden, wollen auch nichts anderes als «Früchte der Dankbarkeit» für die «gratis» empfangene Gnade sein. Der Christ hat seinen Glauben nicht privat, sondern in Gemeinschaft im Anschluss an die Kirche; die Kirche ist gesehen als Braut Christi, die seinen Geist verwaltet, und als Maria (und diese nicht als private Person, sondern als Realsymbol gemeint), die den Dienst an ihrem Sohn vorgelebt hat. Ignatius selbst war nicht primär der «General» seiner «Kompanie», sondern der tiefe Beter und liebenswürdige Mensch, sicher von einem hohen Sendungsbewusstsein erfüllt, und sein Exerzitienbüchlein ist kein Drill zur Manipulation kleiner Geister, sondern ein freier Appell an grossmütige Menschen.